



II.

**In Gottes Gna-**  
**den / Wir Johann Casimir /**  
**Herzog zu Sachsen / Landgraff in Thürin-**  
**gen / vnd Marggraff zu Meis-**  
**sen / zc.**

**W**ebieten allen vnd jeglichen vnsern /  
vnd des Hochgebornen Fürsten / Herrn Johann  
Ernstens / Herzogen zu Sachsen / etc. vnser  
freundlichen lieben Brudern / Prälaten / Grafen /  
Herren / denen von der Ritterschafft / Räten /  
Haupt : vnd Amptleuten / Amptvorweßern / Schöffern / Schul-  
theißen / Gleisleuten / Casinern / Centgraffen / vnd in gemeine  
allen vnsern Dienern / Auch Burgermeistern / vnd Räten der  
Städte / Gemeinden vnd allen andern vnsern vnd seiner L. Va-  
terhanen vnd Verwandten / vnsern Gruß / Gnade / vnd alles gu-  
tes zuvor. Ehewürdige / Würdige / Wolgeborne / Edle / Hoch-  
gelehrte / lieben andächtige / Räte / vnd Getrewen. Wir tragen  
keinen Zweifel / Ihr werdet euch zuerinnern wissen / welcher gestalt  
auff nachsichgehaltenem Landtage zu Coburg / erschienen 94. Jars /  
von euch sämplichen vnserer getrewen Landschafften / in Francken  
vnd Thüringen / die vorige Steuer des zehenden Pfennings / von  
allen Getränck / auff sechs Jahr lang / zu einer getrewen hälffe / auß  
schuldiger Unterthemigkeit / ferner erstreckt vnd bewilliget / vnd dar-  
mit Quasimodogeniti / dieses insiehenden 95. Jars / der Anfang  
gemacht worden.

Wiewol wir vns nun / neben gedachtem vnserm freundli-  
chen lieben Bruder / billich versehen / es würde sich ewer jeder / in  
betrachtung der sehigen vns obliegenden notwendigen grossen  
Reichs

Reichs vnd Rätts contributionen / Derhalben wir jährlichen vom  
vnserm Kammergut ein merckliches zu sehen müssen / hievoriger vnd  
sonderlich der Anno 1570. Publicirten auffwähllichen Trancksteuer-  
Ordnung / vnd darauff zum öfftern ergangenen sonderbahren  
Auffschreiben vnd Erklärungen / Auch fürnemlich gemeiner Land-  
schafft Verwilligung vnd Beschluß / untertheniger Gebühr gemeiner-  
zeit / vnd mit hindansetzung / aller bey verschiedenen Steuer Ja-  
ren hero / vielfältig vermerckten Vortheiln vnd Ungleichheiten /  
von allen einheimischen selbst erwachsenen / auch frembden vnd  
außländischen Weinen / Desgleichen von allen häim : vnd einge-  
braweten / so wol frembden vnd außwertigen Bierren / so ewer jeder /  
der es befügt / vor sich selbst / oder die seinigen / verkaufft oder ver-  
zapffen vnd außschencken lassen / die gebührende Trancksteuer vor  
einer jeden Frist / mit getrewen Fleiß zusammen gebracht / vnd zu  
rechter bestimmter Zeit / den verordneten Einnehmern / neben rich-  
tigen besiegelten Registern / vnd Verzeichnussen / Innhalt des  
Auffschreiben / getrewlich vnd vollkörnlich vberantwortet / Auch  
darbey / so wol des Tischtrancks halben / dessen etliche Personen  
aus Gnaden sonderlich befreyet / keins Ungleichheit oder Unter-  
schlagunge / gebrauchte haben.

So vernehmen wir doch nicht mit weniger Besrembung /  
Das allerhand vnzimliche gefehrte vnd vorthailhaffte Griffe / zu  
mercklicher Verringerung vnd Schmelzung / dieses von der Kö-  
mischen Käyserlichen Mai: re. Vnserm gnedigsten Herrn / vnd  
dem heiligen Römischen Reich / vns verliehenen Regalsucks / der  
Trancksteuer / sonderlich offm Lande / selenger je mehr einreisen / vnd  
sich der weniger Theil den Auffschreiben gemeh verhalten thut.

Auch fürnemlichen in deme / Das ihr die Geistlichen / Item  
die von der Ritterschafft / vnd vnserer Beampten vnd Diener / ew-  
rem Beruf vnd Stande / auch der Landes : vnd Steuerordnung  
zu wieder / gleich denen in Städten / Brawen oder sonstn das Ge-  
stränck vnter dem Schein gefreytes Tischtrancks an euch bringen /  
Die

Die Schenckstättten vnd Kresschmar / auch Kirchweyhen / Hochzeiten / vnd Kindtauffen mit Wein vnd Bier verlegen / Zechgäffe setzen / Davon vns aber keine Trancksteuer / ob ihr wol dieselbige auffß Geträndt leget / entrichten / Sondern vnter gefreyten Tischtrancß schlagen / vnd vor euch behalten / andere vmb Vergleichunge frey Zettel von sich geben / Item das Geträndt außserhalbß Fürstenthumbs verschicken / vnd vns vmb die Trancksteuer verwortheilen / wie auch ewere derer vom Adel Diener / sich anmassen sollen / der Befreyunge vnd Nachlassunge des Tischtrancßs mit zu gebrauchen. So befindet sich auch / daß auß ewern der Ritterschafft hergebrachten Schenckstättten / nicht von allem Geträndte / so außgezöpffte / oder sonst verkaufft / der zehende Pfening / Inmassen von gemeiner Landschafft bewilliget / vnd sich gebüret / sondern nur eingemardtes vnd ganz geringes / von eylichen wol gar nichts / geliefert wird.

Item vernemen wir / Daß vnter Anschlagung / vnd Verrechnung des eingebrawenen Biers / auff die Gersten vnd Malz / vnd nicht nach Aufweisung der Eymmer / grosser Vortheil gebraucht / Desgleichen durch verbottene Browung der Hauß : vnd Kessel-Bier / der Trancksteuer nit ein geringes benommen werden wil. Wie wol auch vermüge der Steuer Ordnung / alles Geträndt / nicht dem Einkaufe / sondern dem verzapffen vnd verpfennigen nach / verzehend vnd versteueret werden soll / So wird doch demselben nicht durchaus nachgegangen / sondern von den vermügenden in deme Mißbrauch vnd Befehre geübet / Daß sie den Wein dem Einkaufe nach / vnd zu wolfeiler Zeit auß dem Vngelde lösen / vnd wann derselbe in höchsten Werth gestiegen / als dann erst verzapffen / oder verkauffen / Dadurch der Trancksteuer abermals ein merkliches abgethet.

Vber das ist kundbar / daß jetziger Zeit / vnd da die Land-Wein mißbrahen / allerley süsse / außlendische / Spanische / Weltsche / vnd andere / auch gebrandte Wein / hin vnd wider viel einge-

get / vnd aufgeschenckt werden / davon vns nicht weniger der zehende Pfening gebüret / Aber in Verrechnung derselben Wein wenig befunden wird.

Endlichen erscheinet auß der Einnemer Mängel Verzeichnuss vnd Rechnung / daß die Trancstewer zu rechter Zeit / vnd vollkômlich / neben ordentlichen Registern vnd Verzeichnussen alles Getrâncks / nicht einkomme / Sondern ganz verzüglich / auch von dem mehrern Theil ohne Register entrichtet / vnd grosse Kesta gemacht werden / Dadurch dann vergebliches nachwarten vnd vnnottürfftiger Kosten / verursachet / auch darunder allerhand Besetzung vnd Unterschlagung geübet vnd gebraucht wird / Daher ein jeder vernünftiglich rathen vnd abzunehmen / wie sich solche vnd dergleichen vielfältige Überfahung / gegen vns als dem Landes vnd Lehns Fürsten geziemet / vnd ob es gemeiner Landschafft Beschlus / vnd ewer jedes selbst eigener Bewilligung / Gewissen vnd Pflichten gemess / Dergleichen ob nicht an ihme außs höchste vnbillich vnd vnrecht / daß dßfals / vnd in alle gemeinen Landesnöthen vnd Bürden / der gewissenhafte vnd gehorsame / seiner Redlichkeit vnd Frömmigkeit entgelten / Aber dargegen der vngewissenhafte vnd vngehorsame seines vnzimlichen Vortheils gemessen solle / Wie vns auch der gestalt / die obliegenden schweren Reich vnd Kräfte hälffen wider den Erbfeind gemeiner Christenheit / eynd vnd beharlich / vnd andere vorher ohne vnser verursachen verfassene alte Reichstewern / vnd contributionen / vber vorige vnsern wenigen Landen / hochmerckliche obliegende Beschwerungen / ferner abzutragen / vnd zuerschwingen / möglich / So doch / vnd do diese trege liche Stewer vnd Anlage / bey eines jeden Standes Personen der Gebühr vnd Schuldigkeit nach / gleich durchgehend vnd vnvortheilhaftig geleistet würde / Die obliegende Beschwerungen / durch Göttliche Verleyhung / desto eher vnd treglicher erhoben / vnd erleichtert werden köndten / Da sonst mit so geringlicher vngleicher Anlage / die offft kaum die Vnkosten außregel / ganz wenig aufzurichten.

Dar-

Darumb wir wol Ursach hatten / erwehnten Mängeln / nicht  
Alleine durch ernste gescheffte Ordnung zeitlichen zubegegnen / son-  
dern vns auch hierinnen gegen eslichen dermassen zuerzeigen / Das  
es ihnen selbst ein Straffe vnd Warnung seyn / Auch andern der-  
gleichen eine Abschew bringen / vnd vnter gehorsamen vnd unge-  
horsamen ein Vnterscheid gehalten werden möchte. Aber wir wol-  
len es noch zur Zeit / auß gnedigem Gemdt vnd Hoffnung / gebür-  
licher vnd schuldiger / vnd gehorsamer Enderung einstellen / Vnd  
auch solches zu vorn in gemeine durch nachfolgende Puncten hiermit  
ankündigen / erinnern vnd verwarren.

Begehren vnd befehlen darauff hiermit / für  
vns vnd obgedachten vnsern freundlichen lieben Brudern / ewer se-  
der wolle hievorige der Francklewer halben / außgangene offene /  
vnd eines Theils verschlossene Aufschreiben vnd Mandata / als bald  
wiederum zur Hand suchen / vnd sich inmittelst bis zu fernerer Ver-  
ordnung / nicht alleine denselben in allen Puncten / Sondern auch  
gemeiner Landschafft / vnd seiner selbst Bewilligung nach / gehor-  
samlich vnd getrewlich erzeigen / vnd aller Befehde / Mißbräuche /  
Vnterschlagung / vnzimlicher Vorthail / vnd dergleichen verbotte-  
ne Stück / abtoben / vnd dieselben hinfürö gentslich einstellen / als  
lieb ihm sey vnserer Bgnad vnd Straff zu vermeiden.

Insonderheit aber wollen vnd gebieten wir / das alle diejeni-  
gen / es seyn Geistliche / vom Adel / Beampten / Vnterthanen /  
Bürger / Bawren / Dorffschafften / Gemeinden / oder wie die  
Namen haben mügen / Welche des Malzens vnd Brawens auch  
Wein oder Bier schenckens / verkauffens vnd handelns / nicht son-  
derlich Priuilegiret / oder desselbigen durch die Verträge vnd Macht-  
sprüche in Landgebrechen befüget / vnd bestendig hergebracht / Son-  
dern bisher alleine zur Newerung vnd zu wider der Rechten / auch  
klarer disposition vnserer Landes Ordnung / sich dergleichen ange-  
mass / vnd dadurch denen so Braw : vnd Schenckrecht haben /

merckliche Beschwerung zugezogen / so wol der Tranckstewer allerley Abgang geursachet / zc. Von dato an innerhalb Monatsfrist desselben allen genzlich vnd gewislich absehen / vnd alles das was darzu bereitet worden / abschaffen / Wie auch hiermit das zu wider voriger Ausschreiben eingeriffene Kessel / vnd Haufbier bräwen / weder in vnsern Landstädten den Burgern / noch auff den Dörffern / beydes vnsern Embtern / oder denen von der Ritterschafft gehörende / hinfüro nicht verflattet werden / sondern genzlich verbotten seyn sol. Würde aber dieser vnserer Verordnung ober Zuversicht keine Folge geschehen / vnd vns derhalben fernere Klage vnd Bericht einkommen / So wollen wir solch verbotten / vnzimlich newerlich anmassen / auß Landesfürstlicher Macht selbst abschaffen lassen / Damit vnser Geistlichen / Adel / Burgern / Händlern vnd Bawren / ein Vnterscheid gehalten werden müge. Dargegen mag sich ein jeder des Getrânckes bey vnsern Städten / vnd denen so Bräuens vnd Schenckens befügt / erholen / oder das Bräwen so er zu seiner Nothurfft bedarff / in gemeinen Brärohäusern / gegen Erlangung der Tranckstewer vnd anderer Gebühr / verrichten.

Welche nun sie seyn weß Standes sie wollen / des Malzens / Bräuens / vnd Schenckens befügt / die sollen alles gebräwte Bier / nicht nach der Gersten oder dem Malzen in einer Summa / Sondern Eymter weise anschlagen / verstemren vnd verrechten. Dergleichen sol vns von allem Getrânck / es sey an auß oder inländischem Wein oder Bier / es werde verzapft / außgetruncken / oder ganz in oder außserhalb Fürstenthumbs verkauft vnd verhandelt / beydes in Städten vnd auffm Lande / in vnsern Eymptern / auch vnter den Graffen / vnd der Ritterschafft / der zehend Pfening nicht dem Einkaufe / sondern dem außzapffen vnd verkauffen nach / gegeben / vnd von dem Verkäufer zum treulichsten verrechtet werden. De runder auch der gebrandte Wein / welcher auß Hesen gemacht / vnd in oder außserhalb Fürstenthumbs verpfenningt / oder verkauft wird / nicht weniger gemeine seyn sol. Aber dz gebrandten Wein ma-  
chen

Wen auß dem Gerädicht / so zu Mißbrauch und Verhewrung  
desselben gereicht / thun wir hiermit durch auß genzlich und ernstlich  
verbieten.

Nicht weniger / soll ons auch von dem Wein / welcher den  
aufwertigen in unserm Fürstenthumb erwächset / der Zehend / bey  
gesetzter Straff / wie in vorigen Aufschreiben weilläuffig vermeldet  
/ gegeben / und von unser Beampten darob fleißig und vnnach-  
lässig gehalten.

Belangende den Tischtranc / dessen bey vorigen Steuer  
Aufschreiben / nur dazumal ezliche Personen / auß besondern Gnaden  
/ und darzu eines Theils alleine auß ihre eigene erwachsette  
Wein und selbst gebräwene Bier / soviel sie davon zum Tischtranc  
gebrauchen würden / besreyet / jedoch mit außdrücklicher Verwar-  
nung / darunder bey genzlichem Verlust solcher Freyheit keine Ge-  
fährde zu üben / Hatten wir zwar gnugsam und erhebliche Ursache  
dieselbe nachgelassene Freyheit / vmb der vielfeltigen mercklichen  
Mißbrauchung willen / ganz und gar einzuziehen / und abzuschaffen.  
Wollen aber / und verordnen hiermit ernstlich / daß es hinsä-  
ro bis auß fernern Bescheid / mit solchem Tischtranc / zuvorkom-  
mung und Abwendung mehrer Gefährde / volgender massen / ange-  
stelle : Nemblich / daß sorder auch den Geistlichen / Superintenden-  
ten / Pfarrern / Caplanen / und Schulmeistern / dergleichen denen  
vom Adel in unsern Landen gelessen / nur alleine das Gerädicht / so  
euer jeder nach Gelegenheit und Nothurffe seines Haushwesens /  
und Standes / in seiner ordentlichen Haushaltung vber seinem ei-  
genen Tisch / und in unsern Landen / außtrinken wird ( Derhalben  
ein jeder Beampter und Einnemer / fleißiges auffmercken und nach-  
forschen haben soll ) Trancsteuer frey passiret werden solle / Aber  
das vbermassige und dasjenige was einer oder der ander genandter  
Personen / außser seinem ordentlichen Tischtranc verbrauchen /  
verzapffen / verkauffen / vmb Vergleichung oder abarbeiten hinfaf-  
fen / oder einer gegen dem andern wechselsweise verhandelt wird /  
Esolches



Solches alles soll obgesetzter massen / gegen vns in den Rriß dahin ein jeder gehörig / treulich vnd vnwegerlich versteret werden / Sine-temal diese Nachlassung vnd Freyheit / nicht weiter dann auff eines jeden eigenen Tischtranc / vnd gar nicht auff ewere Freund / Diener / vnd andere Handlung mit dem Getranc gemeinet. Was auch in nechtillünfftiger Trancsteuer Einname / bey einer jeden ob-erwehnten Geislichen oder Adels Person / für Tischtranc befunden vnd passiret / oder sonst für Mangel erfahren wird / Dasselbe alles soll ihr vnser Beampfen vñ Einnehmer in ein ordentlich specificirt Verzeichnuß bringen / vnd anhero förderlich einantworten / vns darauß haben zuerschen / ob bey einem / oder den andern ferner Mißbrauch zuspüren / vnd dargegen nach Befindung / Enderung zumachen.

Als auch bey euch vnsern Räthen / Beampfen vnd Dienern zu Hoff / vnd auffm Lande / deß gefreyten Tischtrancs halben nicht weniger Mißbrauch / vnd darneben dieses zubesinden / daß sich derselben Befreyunge / die doch alleine auff die fürnehmen gemeinet / fast ein jeder ohne Unterscheid anmassen wollen. Demnach haben wir Verordnung gethan / daß hinfüro einem jedern nach Gelegen-heit seiner Person vnd Standes / deme bißhero der gefreyte Tisch-tranc vermüge sonderbarer Ordnung vnd Nachlassung gebüret / dafür ein gewisses zu seiner Besoldung addiret / vnd gereicht / Auch gegen ihnen so wol andern vnsern Dienern / sie seyn wer sie wollen / mit Verrechnung vnd Versterung alles ihres Tischtrancs / deß- gleichen verkauffen oder hinlassung / Wein vnd Biers / allemas- sen vnd gestalt / wie gegen andern vnsern Vnterthanen / gehalten werden solle. Vnd wie nun diese Steuer vnd Bürde in gemeine bewilliget / Also auch gleich durchgehend zutragen / vnd zuleyften / So soll derselben niemands / er sey wes Standes er wolle / aufge- zogen oder gefreyet seyn / ob er gleich bißhero zu wider der Bewilli- gung vnd offenen Aufsreiben / solche Steuer nicht entrichtet ha- ben mag / Wie wir dann auff erlangten Berichte / den oder dieselbi-  
gen

egen mit ernst darzu anhalten lassen wollen. Damit man auch im  
werck zu spüren / das solchem also allenthalben nachgegangen / vnd  
die auffgefäste Trancksteuer gleich durch / getrewlich vnd vnvor-  
theilhaftig / von allen Stenden vnd Personen / in vnserm Fürsten-  
thumb von allem Getränck ( außgeschlossen der frey Tischtranck /  
so fern vnd weit der zugelassen ) getragen vnd entrichtet / auch nichts  
untergeschlagen werde.

Demnach wollen vnd gebieten wir ernstlich / Das es hinfüro  
bey euch den Graffen / denen von der Ritterschafft / auch in vnsern  
Empiren vnd Städten / vnd an allen Orten vnserer Lande / do Braw  
vnd Schenckrecht bestendig hergebracht / mit dem auffsehen / Hal-  
tung der Register / Einbringung vnd Lieffertung der Steuer / vol-  
gender massen vnd zu Vermeidung darneben gesetzter Straffen nit  
anderst gehalten werden soll.

Ihr vnser Amptleute / Amptverwesere / Schöffere / Schül-  
theissen / Cassner / Centgraffen vnd Bögte / sollet in einem jeden  
Amptdorff / das zu Bräwen recht / Kresschmar oder Schenckstatt  
hat / zween redliche vnpartheische Männer zu Steuermeistern ver-  
ordnen / vnd sich schweren lassen / Das sie gar keinen / weder in o-  
der außländischen Wein / noch frembde Bier / in die Häuser / Kel-  
ler / oder Kresschmar einzulegen / verstaten / es sey ihnen dann zu-  
vor angefaget / durch besichtiget / vnd von den Kirchnern jedes Orts /  
oder einer andern Person auffgezeichnet / oder auff Kerbhölzer an-  
geschnitten worden / Vnd so bald die Fasz gelediget / so sollen sie die  
selbigen in ihrem beysein Ahmen vnd Eochen lassen / vnd die Steu-  
er darnach wie es verpfennigt / verkaufft / hingelassen / oder auß-  
getruncken / also bald einbringen / in Gleichnuß sollen sie auch kein  
Bier / dahin vnsern Landen gebrawet / in die Häuser / Keller / oder  
Kresschmar führen / tragen oder legen lassen / Sie haben es dann  
zuor in Brawhaus besichtiget / verzeichnet / oder angeschnitten /  
vnd so bald die Fasz gelediget / sollen sie die Ahmen / oder Eochen  
lassen / vnd dann der Ahme nach die Trancksteuer von deme / der

Das Bier gebräwet hat / unverzüglich einbringen. Es soll auch ein jeder Braumeister schuldig vnd verpfflicht seyn / den Steuermeistern auff dem Lande in den Städten / bey seinem Eyde anzufagen / wie viel Eymer Bier er einem jedem gebräwet habe / Desgleichen ob vnd was / auch warinnen / vnd von wem er Betrug vermerckt / Do aber die Braumeister hierinnen ungehorsam befunden / so soll ihnen weiter zu brauen nicht verstattet werden / Aber ober des Braumeisters bericht sollen die Zehendmeister gleichwol das Bier in Brauhauß selbst auch besichtigen / vnd auffzeichnen / damit sie in dem Eychen oder Ahmen der Faß desto ehe spüren mögen / ob etwas der Steuerhalben / vntergeschlagen / oder veruntretet werden wolle / Sie sollen auch nicht verstaten / daß jemandes in Städten oder auff den Dörffern sein Bier oberhaupt / oder in einer Summa mit Gelde vngesetlich abtrage / oder verrechte / sondern so mancher Eymer Bier gebräwet wird / so offte vnd dick soll vns derjenige / des es bräwet / oder bräwen leßt / von einem jeden Eymer 4. Groschen / von einem halben Eymer 2. Groschen / vnd von einem Viertel eines Eymers / einen Groschen zu Steuer geben. Wo auch jemandes nicht selbst brauet / oder eygenen erwachsenen Wein hat / sondern Wein vnd Bier / in oder außserhalb Landes erkauft / vnd zu sich bringet / des soll mit beglaubten Zetteln bescheinen / vnd den Zehendmeistern dieselbe vor dem einlegen lieffern / wo vnd bey wem solch Getränck genommen / vnd ob die Trancksteuer davon allbereit entrichtet oder nicht / welcher aber vngachtet dieser onserer Verordnung / einig Getränck / vnangezeiget / vnbeseinet vnd vnbefichtigt einlegen wird / dasselbe Getränck / soll vns verfallen seyn / vnd nach desselben Werth gelöst / oder außgeschenckt / vnd das Gelt vnter die Straffen berechnet werden.

Wann nun das Getränck verordneter massen besichtigt / bescheinet / verzeichnet vnd eingelegt / vnd die Steuer Termin herbey kommen / So soll als dann ein jeder bey Straff gehen Guldenn auff die Pfflicht / damit er vns vermandt / der Steuer oder Zehendmeistern

meistern ein ordentlich Verzeichnuß / neben der schuldigen Steuer  
liefern / was vnd wie viel er von dem eingelegten besichtigten vnd  
registrierten Getränck / von einem Termin bis zum andern / aufge-  
schenckt / verzapfft / ganz verkaufft / oder aufgetruncken / vnd wie  
viel er jedes noch im Vorrath habe / Vnd do die Zehendmeister bey  
einem oder dem andern vermuten / daß mehr in Rest gesetzt / dann  
noch eigentlich vorhanden vnd zu befinden seyn möchte / sollen sie  
die Besichtigung fürnehmen / auch darauff nach Befindung des  
Falsches die gesetzte Straff der zehen Gülden einbringen / Wie daß  
auch kein Rest von aufgeschencktem oder verkaufftem Getränck / im  
wenigsten passiret / Sondern sobald nach dem verzapffen / oder ver-  
kauffen / die Steuer vollkündlich erlegt / oder in Verbleibung nech-  
stes Tags durch streckliche Hülffe / neben 10. Gülden ungehorsams  
Straff eingebracht / vnd niemanden nachgesehen werden soll / wel-  
cher Beampter / Gerichts Herr / oder Einnehmer aber / im einne-  
men vnd verhoffen sich schümic vnd unfleißig erzeigen wird / von  
deme wollen wir solchen Rest / sampt gesetzter Straff einbringen  
lassen. Auch soll sich ein jeder dem die Einname der Trancksteuer  
befohlen / verwahrt oder nachgelassen / eygentlich darnach richten /  
daß er dieselbe dermassen ein vnd zusammen bringe / damit solche  
auff jede bestimpte Frist / Tag vnd Ort / den verordneten Kräiß-  
Einnehmern / wie hernach zu befinden gewiß vnverzüglich / voll-  
kündlich / vnd vnvermindert / neben klaren / richtigen besigeltten  
Registern / eingewortet werden möge.

Gleicher gestalt soll ihr die Grafen / vnd die von der Ritters-  
schafft / bey ewern Vntersassen / Wirthen / Schencken / vnd Kreys-  
schmarn / die des Brauens vnd Schenckens berechtiget / es mit  
dem auffsehen straffen / vnd einbringen / dieser Steuer / an den Or-  
ten vnd Enden / da ihr es befüget / vnd herbracht / halten / vnd die  
Einbringung der Steuer so wol verwürckte Straffen nicht auff  
ewre Diener vnd derselben Gefallen sehen / Sondern als die vnse-  
rigen / jederzeit selbst bey der Einname / vnd Verfertigung der Regi-

ster seyn / Damit hierinnen aller Vortheil / Betrug vnd Gefährde  
vorkommen vnd abgewendet werde.

Ebenes massen wie jeso allenthalben gemeldet / solt auch ihre  
die Räte vnserer Städte / solch auffsehen haben / vnd die Steuer  
getrewes Fleisses vnverzüglich vnd vollkômlich einbringen / auch ob  
dem Ahmen oder Eychen der Saß ernstlich halten / Insonderheit  
aber wollen wir daß vnserer Beampten / oder in derselben Abwesen  
vnserer Land Richter / neben einer Rathsperson / die in einer jeden  
Stadt / von vnsern Beampten selbst darzu erwchlet vnd beeydet  
werden sollen / Auch dem Ampt vnd Stadtschreiber daselbsten diese  
Trancksteuer in den Städten einnehmen / vnd ohne derselben vor  
wissen / wie oben außführlich vnd vnterschiedlich angezeigt / kein  
Getränk bey Verlust desselben eingeleget / sondern zuvorn durch  
genandter Amptpersonen eine / bey dem Disirer / oder in  
Mangel desselben / von dem auß dem Rath verordneten Steuer  
mäistern besichtiget / alles ordentlich verzeichnet / Auch so bald das  
Getränk außgeschenckt / vnd verkaufft / die Saß geahmet / vnd  
demselben nach die Steuer getrewlich eingebracht werden soll. Vnd  
damit die Personen / welche in Städten vnd auff dem Dörffern  
zur Steuer : vnd Zehndmeistern / auch Verzeichnung des Ge  
träncks gebraucht werden / desto williger vnd fleißiger seyn mögen.  
So wollen wir / auff erlangten Bericht / einem jeden nach Gele  
genheit seiner Müh vnd Verrichtung eine Ergeltigkeit zuverord  
nen wissen / Wie wir dann auch geschehen lassen / daß die Personen  
vber der Ahme vnd Eyche / von einem jedem Saß / zwö Maß / oder  
ein halb Stübigen zuvererindeln macht haben / doch daß sie daß an  
dere alles / es sey viel oder wenig Kannen / von einem Saß auff s an  
der rechnen / vnd in die Steuer bringen sollen.

Was nun die Register belanget / sollen dieselben nach folgen  
der Gestalt gemacht / vnd geführt / auch von keinem / er sey Geist  
licher / Graff / Adel / Beampter oder Stadt / bey Straff 20. Gul  
den vnterlassen werden / Nemlich / vnd erstlich / wie viel von einer  
Steuer

Stewer Frist zur andern Maloastier / Keinfahll / Clareth / Metz /  
Auch Welscher / Spannischer / vnd allerley ander süßer Wein /  
an jedern Ort gebracht vnd eingelegt. Item wie viel ausländischer  
Wein dahin kommen / wer vnd wo sie gekauft / Item wie viel ein-  
ländischer Wein dahin gebracht / Auch wie viel einem jeden er sey  
Geistlicher / Weltlicher / Adel / Burger oder Bawer erwachsen /  
Item / wie viel gebrandte Wein an jedem Ort / vnd worauf er ge-  
macht / oder woher er gebracht / Item wie viel Eymer ausländisch  
Bier an denselben Ort kommen / Item wer vnd wie viel Eymer /  
halbe / vnd Viertel / einländisch Bier an jedern Ort gebräwet.  
Vnd soll bey ein jedes Icho erzehletes Capitul / nicht alleine der Ein-  
kauff / oder die Einlage des Getrâncks / Sondern auch wie viel  
desselben jedes Termins davon verzöpffe / ganz verkaufft oder auf-  
getruncken / auch wem vnd was davon allenthalben zu Trancckstewer  
gegeben / vnd wie viel an jedern Getrânck vnaufgeschenckt oder  
vnerkaufft im Rest zuverseworen bleibet / außdrücklich verzeichnet /  
Auch solcher Rest als dann nechst darnach volgendes Termins jeder  
Zeit in Einnahme mit geführt werden. Item wem vnd wie viel /  
auch an was Getrânck gefreyter Tischtrancck passiret worden / Ob  
auch gleich auff eine oder mehr Fristen / in eines oder des andern Ge-  
biet vnd befohlener Stewer Einnahme kein eygen gebrawen Bier  
oder erwachsenen Wein aufgeschenckt würde / Sondern man sich  
dessen in vnsern Städtten oder sonst in vnserm Land erholte / So  
soll nichts desto weniger zu einer jeder Frist im Register gemeldet wer-  
den / woher sichs gemuschet / daß es nachblieben / vnd darneben die  
Zettel bey wem das Bier oder Wein erkaufft vnd aufgeladen / mit  
eingelegt / wie dann auch mit dem Registrern / der Stewer oder  
Zehendmeister von Fristen zu Fristen gehaltene Verzeichnuß / nicht  
weniger besiegelt / eingegeben werde / vnd darneben ein jeder dem  
Register mit anhängen solle / was er für seine Person vnd Haus-  
haltung jederzeit / an in oder ausländischen Wein vnd Bier / erkaufft  
vnd von wem oder was ihm selbst erwachsen / vnd gebräwet / ein-

geleget / was davon auffgangen / vnd wie viel zu Steuer gegeben /  
auch wie viel noch im Rest vorhanden / damit man die Zettel / vnd  
bey Verzeichnuß / gegen jedes Orts Francksteuer Register halten  
vnd sehen müge / ob es überein treffen thut. Item was ein jeder  
Einnemer vor Vnterrichtigkeit / Vortheil / Befehde oder Mangel  
im ansagen des Getrancks / Ahmen oder Eychen desselben / mit Ent-  
richtung der Steuer / oder sonsten spüret / vnd wie solches abzu-  
wenden vnd zuvorkommen seyn solte / Item wer vnd warum ein  
jeder gestrafft sey / vnd was dieselben Straffen oder Bussen ein jede  
Frist getragen / Vnd was darüber einem jeden mehr zu berichten  
sein Pflicht vnd Gewissen erinnere / wir auch künfftig ( Befehde  
zuverkommen ) in deme weiter verschaffen vnd verordnen werden.  
Sonderlich aber sollen die vnserigen von Eimbern / Ritterschafft  
vnd Städten daran seyn / daß die Register angezeigter massen / ei-  
genlich vnd gewiß gehalten vnd eingegeben werden.

Wann nun solcher massen die Register vnd gegen Register /  
samt Belegungszetteln vnd Verzeichnussen besiegelt vnsern ver-  
ordneten Creiß Einnemern vberantwortet worden / Sollen sie die-  
selben eröffnen / mit Fleiß durchsehen / vberlegen / vnd rectificiren /  
Auch die befundene Mängel also bald vnterschiedlich verzeichnen /  
vnd neben dem Gelt besiegelt / zum lengsten innerhalb acht Tagen /  
nach verschiedeney Steuerfrist anhero / denen Personen so wir ih-  
nen benennen wollen senden.

Damit auch ein jeder vnter Einnemer wissens haben müge /  
wen vnd wem auch wohin diese Steuer samt den Registern gelief-  
fert werden sollen / So lassen wir es bey vorigen Terminen als Lu-  
cia / Quasimodogeniti vnd Exaltationis Crucis beruhen / Vnd  
seynd zu Einnemern gegen Coburg im Fränkischen Kreiß vnser  
lieben getrewen Moris von Heldric / von der Ritterschafft Marx  
Ambling von der Städte / vnd in Düringen Bernhard von Wan-  
genheim von der Ritterschafft vnd Heinrich Henning zu Gotha /  
von der Städte wegen / deputiret / Auch dem Coburgischen Kreiß  
vnser

vnser sechziger vnd fünffziger Schösser daselbst / Desgleichen dem  
Gathawischen vnser Amptverweser desselben Orts zugeordnet.  
Wolle derwegen ewer jeder der die Trancksteuer einzubringen her-  
gebracht / oder ihm vertrauet vnd befohlen / es dahin richten vnd  
anstellen / daß alle Wochen zwischen den Steuer Terminen / ein  
gewisser Tag bestimmt / auff welchem alles Getränck / so entweder  
verzäpft oder Faßweiß verkauft worden / vertranckstewret / vnd al-  
so nicht eines auff das andere / zu der vnserigen vnd ewrigen selbst  
Beschwerunge / die darzwischen die Trancksteuer Gebühr / oftmals  
in andere Wege außgeben vnd vorwenden / auffwachsse / gesparet  
vnd verzogen werde. Auff daß auch gemelte verordneten zu den  
Terminen nicht vergeblich auffgehalten / vnd vnnötiger Kosten ge-  
macht / oder die vnter Einnemer alle auff einen Tag erscheinen /  
vnd derwegen nicht gefertiget werden möchten / So solt ihr vnser  
Amptleute vnd Schösser / die eingebrachte vnd ewer eigene Tranck-  
steuer auff den ersten Tag bestimmter Frist / die von der Ritterschafft  
ewerer Vnderassen vnd ewere eigene Trancksteuer auff den an-  
dern vnd dritten / vnd die von Städten auff den vierden Tag / ne-  
ben vnd mit den Registern / wie oben befohlen bringen / oder schicken /  
vnd gedachten Kreiß Einnemern ohne einigen Mangel / Verzug /  
oder Weigerung liefern.

Wärde aber solches alles oder etliches wie obstehet / auff ei-  
nem oder mehr Termin / von einem oder dem andern verbleiben / vnd  
demselben keine Folge geschehen (welches wir vns doch auß ober-  
zählten / vnd andern mehr Ursachen / keines weges versehen wollen)  
So befehlen wir euch den Verordneten Kreiß Einnemern / auch  
vnsern Beampten hiermit ernstlich gebietende / Daß ihr auff solche  
vngehorsame widersetzige / vnd sonderlich die senigen / welche sich  
mit Vberantwortung der Trancksteuer / vnd richtigen klaren Re-  
gistern / verordneter massen / auff die bestimmten Tage nicht einstel-  
len / fleißig Auffachtung haben / dieselben vnd ihre Verbrechen  
alsobald außdrücklich vnd vmbstendig / ohne Ansehung oder Schew  
nenni



meniglichs / auffzeichnen / vnd vns solch Verzeichnuß vnfaum-  
lich zu vnsern Handen schicken / Auch das alles bey Vermiedung  
ernsten Einsehens nicht anderst halten sollet / Wollen wir darauff  
alsdann nach Befindung / die gesetzten Straffen von den Ober-  
tretern vnd Ungehorsamen dieses vnser Aufscreibens / so offte die  
Verbrechung geschicht / vnnachlessig einzufordern / vnd im Fall  
der Verweigerung / deswegen vnd was er sonst zu leisten schuldig  
seyn wird / die streckliche Hülff ergehen / Auch die Tractatwen  
hinfüro an denen Orten / da der Unfleiß vnd Ungehorsam ver-  
merckt / selbst einnemen zulassen wissen / Darnach sich ein jeder zu-  
richten / vnd für Schaden zuhüten. In dem allem geschicht vn-  
sere zuvorlessige Meinunge / Vnd wir wollen es gegen den Gehor-  
samen in Gnaden vnd allem guten erkennen. Zu Wrlund mit  
vnserm hierunden auffgedruckten Fürstlichen Secret besigelt /

Vnd geben in vnserer Ehrenburg zu Coburg /

am 29. Octobris / Anno

1595.

E N D E.

R 55 / 1119 < angeb. 7 >

GOS RA002483